



**Stiftungsgeschäft und -satzung zur Errichtung der
Stiftung für Kultur und Soziales im Landkreis Bad Kreuznach**

++++ +++++ +++++

Hiermit errichtet der

Landkreis Bad Kreuznach

vertreten durch

die Landrätin, Frau Bettina Dickes,

Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach

in seiner Eigenschaft als Treuhänder der bisherigen rechtlich unselbständigen
„Stiftung des Landkreises Bad Kreuznach für Kultur und Soziales“

aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Bad Kreuznach
vom 22.03.2021

die

**„Stiftung für Kultur und Soziales
im Landkreis Bad Kreuznach“**

als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach.

Zweck der Stiftung ist

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
2. die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
3. die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
4. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
5. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
6. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Nach der stiftungsrechtlichen Anerkennung und der rechtswirksamen Entstehung der rechtsfähigen „Stiftung für Kultur und Soziales im Landkreis Bad Kreuznach“ überträgt der Landkreis Bad Kreuznach das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftung des Landkreises Bad Kreuznach in Höhe von 601.042,98 € (Stand: 19.03.2021) auf die rechtsfähige Stiftung für Kultur und Soziales im Landkreis Bad Kreuznach.

Zur Generierung von Erträgen zur Erfüllung der o. a. Stiftungszwecke hat der Landkreis Bad Kreuznach von der Sparkasse Rhein-Nahe - Beratungs-Center Bad Kreuznach, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach den Betrag von **574.142,50 €** erhalten, der insofern der neu gegründeten rechtsfähigen Stiftung als **anfängliches unantastbares Stiftungsvermögen (= anfängliches Grundstockvermögen)** zugeht.

Des weiteren hat der Landkreis Bad Kreuznach von der Sparkasse Rhein-Nahe - Beratungs-Center Bad Kreuznach und einigen privaten Unternehmungen Zuwendungen von insgesamt **26.900,48 €** (Stand: 19.03.2021) mit der Maßgabe erhalten, diese zur **Erfüllung der o. g. Stiftungszwecke** zu verwenden.

Der Betrag von **26.900,48 €** (Stand: 19.03.2021) geht der neu gegründeten Stiftung insofern zur Erfüllung ihrer Stiftungszwecke zu (= **anfängliches antastbares Stiftungsvermögen**).

Zu einem späteren Zeitpunkt können der Stiftung weitere Mittel - auch von Dritten - zugeführt werden.

Die Stiftung erhält die nachfolgend aufgeführte Satzung.

Satzung

der Stiftung für Kultur und Soziales im Landkreis Bad Kreuznach

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Kultur und Soziales im Landkreis Bad Kreuznach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Kreuznach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 2. die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 3. die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
 4. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
 5. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
 6. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen staatlichen und privaten Alten-, Senioren oder Kinder- bzw. Jugendhilfeeinrichtungen sowie Kindergärten und sog. Krabbelstuben und gemeinnützigen Initiativen der Städte und Gemeinden;
 2. den Erwerb und die Sicherung von Kulturgütern, die Förderung des Erhaltes des kreiseigenen Kulturgutes, die finanzielle Unterstützung von Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst, die finanzielle Unterstützung von Theatern und Museen, etc.;

3. die Förderung karitativer gemeinnütziger und mildtätiger Einrichtungen und Gruppen;
 4. finanzielle Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen, die Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten in Form sozialer Betreuung und Begleitung im Alltag und in Krisen unterstützen sowie die finanzielle Förderung von Bildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten (z. B. Praktika und Sprachunterricht);
 5. die Förderung internationaler Partnerschaften mit Partnergemeinden und -kreisen des Landkreises Bad Kreuznach, insbesondere im Bereich des Jugendaustausches, zur Verbesserung der Völkerverständigung
 6. finanzielle Förderung von gemeinnützigen Organisationen zur Durchführung von heimatkundlichen Vortragsveranstaltungen für jedermann, heimatkundlichen Wanderungen und Fahrten für jedermann, Anlage und Betreuung von Wanderwegen und Biotopen, Pflege von Sprache und Liedgut, etc.;
- (3) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 1. dem unantastbaren anfänglichen Stiftungsvermögen (= anfängliches Grundstockvermögen), dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt,
 2. dem antastbaren anfänglichen Stiftungsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt,
 3. Zustiftungen zum unantastbaren Stiftungsvermögen,
 4. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie

5. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten).
- (2) Das jeweils unantastbare Stiftungsvermögen (= unantastbares Anfangsvermögen + zukünftige Zustiftungen) ist in seinem Wert möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
- (3) Das jeweils aktuelle unantastbare Stiftungsvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen (vgl. § 8 - Aufgaben des Vorstandes - Abs. (2) 3. der Satzung). Das unantastbare Stiftungsvermögen ist insofern von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (4) Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das unantastbare Stiftungsvermögen) sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des unantastbaren Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Spenden sind zeitnah zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- (3) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung der Stiftungszwecke in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen für die Stiftung verwendet werden.
- (4) Die Verwaltungskosten und die Kosten der Stiftung, die durch das Einwerben von Spenden entstehen, dürfen nicht mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sofern es nicht eine ganz besondere Konstellation gibt, die höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sind ihre Entstehung und ihre Höhe sehr genau zu begründen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (6) Sofern die Stiftung größere Spenden erhalten sollte, die aus besonderem Grunde nicht zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden können, sind diese Mittel in eine zu bildende (Kapital-) Rücklage i. S. des § 62 AO nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand hinein zu stellen, so dass sie insofern nicht dem steuerrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO unterliegen.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder oder Ähnliches aus Mitteln der Stiftung i. S. v. § 5 der Satzung. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gegenüber der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen, und zwar:
 1. der / dem Landrätin / Landrat des Landkreises Bad Kreuznach
 2. den Kreisbeigeordneten
 3. dem / der Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Rhein-Nahe, im Vertretungsfall seinen / seiner Stellvertreter/-in
 4. weiteren Vorstandsmitglieder aus dem Kreise von Firmenvertretern oder Privatpersonen, die von den Vorstandsmitgliedern der Nummern 1 bis 3 gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich:
- (2) Vorsitzende/-r des Vorstands ist die / der Landrätin / Landrat. Die Stellvertretung erfolgt in Anlehnung an § 44 Abs. 2 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO).
- (3) Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden einberufen. Der/Die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung und der gesetzlichen Bestimmungen
 2. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 3. Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht
 4. Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die / Der Vorsitzende bzw. ihr / sein Stellvertreterin / Stellvertreter handelt für die Stiftung.

- (4) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bad Kreuznach zur Prüfung vor, das einen Prüfbericht fertigt.
- (5) Der Vorstand ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung an die Stiftungsbehörde befreit.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft sich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz. Er wird von seinem / seiner Vorsitzenden oder von seinem / seiner Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung oder Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilnimmt und diese Satzung nichts Anderes regelt. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung die der / des stellv. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern des Vorstands möglichst zeitnah nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 10

Satzungsänderungen / Änderung oder Erweiterung der Stiftungszwecke / Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung / Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen, die nicht eine Änderung oder Erweiterung der Stiftungszwecke betreffen, werden vom Stiftungsvorstand im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Personen beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstands an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Vorstand kann im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. teilnehmenden Personen die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes

unmöglich geworden oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist oder die Erfüllung der Stiftungszecke objektiv nicht mehr möglich ist. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Beschlüsse nach Absatz (1) und (2) bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 11 Anfallberechtigung

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Bad Kreuznach. Dieser erhält das Vermögen der Stiftung mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Sollte der Landkreis Bad Kreuznach zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist sein Rechtsnachfolger verpflichtet, das Vermögen für die genannten Zwecke im Gebiet des dann ehemaligen Landkreises Bad Kreuznach zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Bad Kreuznach, den 22.03.2021



Bettina Dickes

Landrätin



Anerkannt am: 09. APR. 2021

Trier, den 09. APR. 2021
Arbeits- und Dienstleistungsstellen

Az.: 15678-1667/23

Im Auftrag:

